

Waffen führen und transportieren nur ohne Alkohol!

Mit Urteil vom 22.10.2014 (6C30/13) bestätigte das Bundesverwaltungsgericht/BVerwG die waffenrechtliche Unzuverlässigkeit eines Jägers, der mit 0,39 Promille Atemalkohol (0,8 Promille Blutalkohol) in eine Verkehrskontrolle geriet. Er hatte vor der Jagd „zwei Gläser Rotwein und einen Schnaps“ getrunken.

Auch aus der Urteilsbegründung des BVerwG lassen sich keine konkreten Vorgaben für die Praxis ableiten, dort heißt es nur allgemein:

„Schusswaffengebrauch unter Alkoholeinfluss stellt ein Fehlverhalten dar, das bereits für sich genommen eine Unzuverlässigkeit begründet ...“

Es wird weder ausgeführt, ab welchem Promillewert eine Unzuverlässigkeit üblicherweise noch nicht anzunehmen ist, noch konkret eine Null-Promille- Grenze definiert. Alkoholkonsum führe aber typischerweise zur Minderung von Reaktionsgeschwindigkeit und Wahrnehmungsfähigkeit und Enthemmungen, also zu Ausfallerscheinungen, die bei Schusswaffengebrauch Dritte gefährden können. Der Jäger hatte argumentiert, seine Alkoholkonzentration habe unterhalb entsprechender im Straßenverkehrsrecht definierter Schwellenwerte gelegen.

Dazu stellte das BVerwG fest, dass waffenrechtliche Maßstäbe mit denen im Straßenverkehr nicht vergleichbar seien. Das Gericht bezieht sich zwar nur auf den Schusswaffengebrauch (also nicht das Führen und Transportieren), gibt aber auch dafür letztlich keine Entwarnung. Wer nicht selber vor Gericht landen möchte, sollte folgendes beachten:

1. Für eine grundsätzlich straffreie Teilnahme am Straßenverkehr gesetzlich festgelegte Alkoholgrenzwerte gelten bei Schusswaffengebrauch generell nicht. Dabei muss von deutlich strengeren Maßstäben ausgegangen werden, sodass es letztlich heißt: Finger weg von Alkohol bei der Jagdausübung!
2. Beim (ggf. sogar schussbereiten) Führen, aber auch dem Transport von Waffen (im Futteral) sollte man besser gänzlich auf Alkohol verzichten.

Nein, es geht mir nicht um die philosophische Frage, ob die Flasche mit dem excellenten Reneklodenbrand der Hausbrennerei Weber in Pettensiedel halb leer oder halb voll ist. So oder so: Er ist wundervoll, Dankeschön!

Mir geht es mit diesem Beitrag um die Entscheidung des BVerwG – [6 C 30.13](#) – Urteil v. 22.10.2014, und nach ein paar Gläschen fange ich an Rechtsphilosophie zu betreiben.

Recht haben die Richter, Alkohol und Jagd, Waffengebrauch, vertragen sich nicht. Wer alkoholisiert ist, darf keine Waffe in die Hand nehmen. Schließlich ist das gefährlich und jeder sieht auch ein, daß sich beispielsweise Alkohol und Autofahren auch nicht vertragen. Oder?

Die [Pressemitteilung](#) macht deutlich:

Vorsichtig und sachgemäß geht mit Schusswaffen nur um, wer sie ausschließlich in nüchternem Zustand gebraucht und sicher sein kann, keine alkoholbedingten Ausfallerscheinungen zu erleiden, die zu Gefährdungen Dritter führen können. Bei der

vom Kläger konsumierten Alkoholmenge waren solche Ausfallerscheinungen jedenfalls nicht hinreichend sicher ausgeschlossen. Diese war vielmehr geeignet, die Reaktionsgeschwindigkeit sowie die Wahrnehmungsfähigkeit zu mindern und enthemmend zu wirken. Ob und gegebenenfalls in welchem Umfang bei dem Kläger im konkreten Fall alkoholbedingte Ausfallerscheinungen aufgetreten sind, ist unerheblich.

Was war passiert? Von einem Hochsitz aus erlegte der Jäger einen Rehbock mit einem Schuss. Auf der Rückfahrt wurde er von Polizeibeamten angehalten. Die Messung ergab 0,47mg/l, später auf der Wache 0,39mg/l. Die Waffenbesitzkarte und sicherlich auch der Jagdschein waren weg.

Der Autofahrer verliert bei dieser Alkoholkonzentration nicht den Führerschein, er zahlt ein saftige Bußgeld, verbringt während des einmonatigen Fahrverbotes seinen Urlaub im Ausland und läßt sich ggf. die noch fehlenden Tage von einem Studenten zur Arbeit und zurück kutschieren.

Was die Gefährlichkeit angeht: Müßte ich es mir aussuchen, würde ich die Nähe zum entsprechend alkoholisierten Waffenbesitzer wählen und mich vor dem Autofahrer mehr fürchten.

Wohlgemerkt, ich bin nicht für eine Bagatellisierung von Waffengebrauch unter Alkoholeinwirkung. Ich kann aber nicht verstehen, daß der wesentlich gefährlichere Umgang mit einem Auto nicht entsprechend geahndet wird. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes werden monatlich ca. 300 Verkehrstote gezählt. Die Statistik für das Jahr 2013 benennt 314 Getötete bei Straßenverkehrsunfällen unter Alkoholeinfluß und 4.843 Schwerverletzte.